



geschrieben von: Beatrice Gomez, Yvonne Hasse und Anita Kühnel
Projekt: Ein Bundes-Netzwerk für Frauen-Beauftragte in Einrichtungen
bei Weibernetz e.V.

Infos zur neuen **Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung (WMVO)** in Leichter Sprache

Das steht in der WMVO über Frauen-Beauftragte in Werkstätten:

1. Jede Werkstatt muss eine Frauen-Beauftragte haben:

Die Frauen-Beauftragte muss eine Stellvertreterin haben.

In Werkstätten mit über 700 beschäftigten Frauen
können 2 Stellvertreterinnen arbeiten.

Und in Werkstätten mit über 1000 beschäftigten Frauen
können 3 Stellvertreterinnen arbeiten.

Und die Frauen-Beauftragte darf sich aussuchen:

Für welche Aufgaben braucht sie die Stellvertreterinnen?



2. Die Frauen müssen für ihre Aufgabe frei-gestellt werden:

Die Frauen-Beauftragte muss für ihre Arbeit frei-gestellt werden.

In Werkstätten **über 200** beschäftigte Frauen
kann sie sogar eine volle Frei-Stellung bekommen.

Dann arbeitet sie nur noch als Frauen-Beauftragte.

Sie muss nicht mehr ihre Werkstatt-Arbeit machen.

In Werkstätten **über 700** beschäftigte Frauen

darf auch die 1. Stellvertreterin voll frei-gestellt werden.



Wichtig ist:

Die Frauen-Beauftragte und ihre Stellvertreterinnen dürfen nicht weniger Lohn bekommen wegen der Frei-Stellung. Sie bekommen aber auch nicht mehr Lohn als für ihre Werkstatt-Arbeit.

3. Unterstützerin:

Jede Frauen-Beauftragte hat das Recht auf eine Unterstützerin.

Im Gesetz heißt die Unterstützerin auch Vertrauens-Person.

Die Frauen-Beauftragte darf sich ihre Unterstützerin selbst aussuchen.

Es ist egal, ob die Unterstützerin **in** der Werkstatt arbeitet.

Oder **außerhalb** der Werkstatt arbeitet.

Das entscheidet jede Frauen-Beauftragte selbst.



Wichtig ist:

Die Werkstatt muss die Frauen-Beauftragte bei der Suche unterstützen.

Sie kann ihr auch eine Unterstützerin vorschlagen.

Aber die Frauen-Beauftragte darf ihre Unterstützerin selbst bestimmen.

Die Unterstützerin arbeitet nur für die Frauen-Beauftragte und nicht für die Werkstatt.

Das heißt:

Sie muss für die Frauen-Beauftragte da sein.

Es ist gut, wenn die Frauen-Beauftragte mit der Unterstützerin einen Vertrag macht.



In dem Vertrag können die Frauen genau aufschreiben:
Hier braucht die Frauen-Beauftragte Hilfe.
Und diese Aufgaben kann die Frauen-Beauftragte allein machen.

Wichtig ist:

Die Frauen-Beauftragte ist die Chefin.
Die Unterstützerin darf nichts alleine entscheiden.

4. Aufgaben von der Frauen-Beauftragten:

Die Frauen-Beauftragte ist für alle Themen da,
die für die Frauen in der Werkstatt wichtig sind.
Sie sorgt dafür, dass Frauen und Männer
die gleichen Rechte bekommen in der Werkstatt.
Sie schaut danach, dass alle gut arbeiten können
und auch Zeit für die Familie haben.



Und sie passt bei Gewalt in der Werkstatt auf.
Zum Beispiel körperliche Gewalt.

Das bedeutet:

Niemand darf eine Frau schlagen oder schubsen.
Oder seelische Gewalt.

Das bedeutet:

Niemand darf blöde Sprüche machen.
Oder jemand anderen beleidigen.



Wichtig ist:

Die Frauen-Beauftragte und ihre Stellvertreterinnen haben Schweige-Pflicht.

Das bedeutet:

Alles was die Frauen-Beauftragte bespricht, darf sie nicht einfach weiter-sagen.

Sie kann aber mit ihrer Unterstützerin darüber sprechen.

Oder mit ihren Stellvertreterinnen.

Denn diese Frauen haben auch alle Schweige-Pflicht.



5. Zusammen-Arbeit mit dem Werkstatt-Rat:

Die Frauen-Beauftragte darf bei allen Sitzungen vom Werkstatt-Rat dabei sein.

Der Werkstatt-Rat muss ihr alle Termine weiter-geben.

Die Frauen-Beauftragte kann bei den Sitzungen über alle wichtigen Dinge sprechen.

Zum Beispiel:

Wenn sie ein Angebot für die Frauen plant.



Tipp:

Eine Werkstatt-Rätin kann gleich-zeitig die Frauen-Beauftragte sein.

Das muss sich die Werkstatt-Rätin gut überlegen.

Manchmal sind 2 große Aufgaben gleich-zeitig ein bisschen viel für die Frau.

Dann muss sie gut aufpassen.

Damit die Aufgaben nicht zu viel werden.

Und damit sie mit den Aufgaben als Werkstatt-Rätin und als Frauen-Beauftragte nicht durcheinander kommt.



6. Zusammen-Arbeit mit der Werkstatt:

Die Werkstatt-Leitung soll mindestens 1 Mal im Monat eine Besprechung mit der Frauen-Beauftragten machen.

Zum Beispiel:

Wenn die Leitung neue Angebote für Frauen machen will.

Dann muss auch die Frauen-Beauftragte die Infos recht-zeitig bekommen.

Die Frauen-Beauftragte muss die Infos gut verstehen.

Und die Infos müssen vollständig sein.

Es dürfen keine Infos vergessen werden.



6.1 Die Vermittlungs-Stelle:

Bei Problemen mit der Werkstatt-Leitung kann die Vermittlungs-Stelle dazu geholt werden.

Eine Vermittlungs-Stelle ist so etwas Ähnliches wie ein Schieds-Richter.

Die Vermittlungs-Stelle kann bei Problemen helfen.

Sie erarbeitet eine Lösung für das Problem.

Zum Beispiel:

Wenn die Frauen-Beauftragte für ihre Arbeit nicht frei-gestellt wird.

Oder wenn sie nicht zu einer Schulung fahren darf.

Dann kann sich die Frauen-Beauftragte bei der Vermittlungs-Stelle beschweren.

Auch die Werkstatt-Leitung darf die Vermittlungs-Stelle einschalten.



Die Vermittlungs-Stelle besteht aus 3 Personen:

Eine Leitungs-Person und 2 Beisitz-Personen.

Die Leitungs-Person darf nicht in der Werkstatt arbeiten.

Aber sie muss sich gut mit Werkstätten auskennen.



Die Leitungs-Person wird vom Werkstatt-Rat
und von der Werkstatt vorgeschlagen.

Wenn sich der Werkstatt-Rat und die Werkstatt
nicht auf eine Person einigen, wird die Person gelöst.

Eine Beisitz-Person wird von der Werkstatt bestimmt.

Und die andere Beisitz-Person wird
vom Werkstatt-Rat bestimmt.

Alle 3 Personen machen zusammen
einen Lösungs-Vorschlag für das Problem.

Sie müssen sich also auf eine Lösung einigen.

Wichtig ist:

Die Frauen-Beauftragte hat keine Mitbestimmungs-Rechte.

Deshalb kann die Werkstatt

auch gegen den Lösungs-Vorschlag von dem Problem sein.

Das kann die Werkstatt selbst entscheiden.



7. Recht auf Schulungen:

Die Frauen-Beauftragte und die Stellvertreterinnen haben das Recht auf Schulungen.

In der **1. Amts-Zeit für 20 Tage.**

Und ab der **2. Amts-Zeit für 15 Tage.**

Eine Amts-Zeit geht immer 4 Jahre.

Die Kosten für die Schulungen bezahlt die Werkstatt.



Wichtig ist:

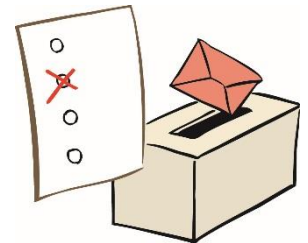
Für die Frei-Stellung dürfen die Frauen nicht weniger Lohn bekommen.

8. Wahl der Frauen-Beauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

Die Wahl von der Frauen-Beauftragten und ihren Stellvertreterinnen wird genauso wie bei den Werkstatt-Räten gemacht.

Die Wahl der Frauen-Beauftragten

soll zur gleichen Zeit wie die Wahl der Werkstatt-Räte sein.



Das ist wichtig:

Alle beschäftigten Frauen in der Werkstatt dürfen wählen.

Alle beschäftigten Frauen,

die seit 6 Monaten in der Werkstatt arbeiten,

dürfen gewählt werden.

Für die Wahl gibt es 2 Möglichkeiten:

1. Möglichkeit

Der Wahl-Vorstand von dem Werkstatt-Rat macht auch die Wahl von der Frauen-Beauftragten. Im Wahl-Vorstand muss mindestens 1 Frau dabei sein. Und der Wahl-Vorstand muss beide Wahlen machen: Die Wahl von den Werkstatt-Räten und die Wahl von der Frauen-Beauftragten. Die Wahlen finden dann zur gleichen Zeit statt.



2. Möglichkeit

Zuerst wird der Werkstatt-Rat gewählt. Danach wählen die Frauen einen eigenen Wahl-Vorstand. Einen Wahl-Vorstand nur für die Frauen-Beauftragte. Wenn 3 beschäftigte Frauen in der Werkstatt sagen: **„Wir wollen einen eigenen Wahl-Vorstand“**. Dann muss die Werkstatt eine Versammlung machen. Zu der Versammlung dürfen alle Frauen kommen, die wählen dürfen.



Bei der Versammlung wird ein Wahl-Vorstand nur für die Frauen-Beauftragte gewählt. Der Wahl-Vorstand besteht immer aus 3 Personen. Eine Leitungs-Person und 2 Beisitzerinnen.

Wenn der Wahl-Vorstand für die Frauen gewählt ist,
kann die Wahl für die Frauen-Beauftragte vorbereitet werden.
Dafür kann der Wahl-Vorstand eine Unterstützerin bekommen.
Und er kann Wahl-Helferinnen bekommen.
Beide müssen für die Zeit der Wahl frei-gestellt werden.
Und sie dürfen nicht weniger Lohn bekommen.

Info: Wann muss der Wahl-Vorstand gewählt werden?

Mindestens 10 Wochen vor Beginn der Amts-Zeit
von der Frauen-Beauftragten.

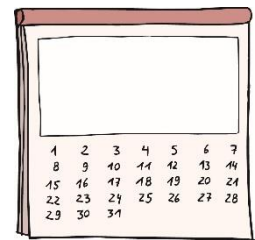
Zum Beispiel:

Die Frauen-Beauftragte soll ab 1. Oktober 2017
in der Werkstatt arbeiten.

Dann muss der Wahl-Vorstand bis zum 23. Juli 2017
gewählt werden.

Das sind genau 10 Wochen.

Danach ist noch genug Zeit für die Vorbereitung.



8.1 Das Wahl-Ausschreiben

Der Wahl-Vorstand muss jetzt ein Wahl-Ausschreiben machen.

Darin stehen alle wichtigen Infos über die Wahl.

Zum Beispiel:

- Wo liegt die Liste der Frauen, die wählen dürfen?
- Oder wie schlagen die Frauen jemanden zur Wahl vor?

Das Wahl-Ausschreiben

muss spätestens 6 Wochen vor der Wahl fertig sein.

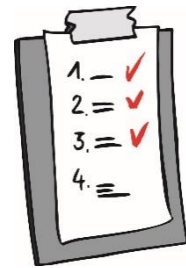


8.2 Liste mit allen Frauen, die wählen können

Der Wahl-Vorstand muss eine Liste machen.

Auf der Liste sind alle Frauen, die wählen dürfen.

Also alle Frauen die in der Werkstatt arbeiten.



Die Liste mit den Frauen, die wählen dürfen

muss spätestens mit dem Wahl-Ausschreiben fertig sein.

Ab jetzt haben die beschäftigten Frauen in der Werkstatt

2 Wochen Zeit um die Liste nochmal zu prüfen:

- Fehlt auf der Liste eine Frau, die in der Werkstatt arbeitet?
- Stimmen alle Infos von den Frauen?
- Oder muss noch etwas geändert werden?

Es ist wichtig, dass alles auf der Liste stimmt.

Es dürfen nur die Frauen später wählen,

die auch wirklich auf der Liste stehen.

8.3 Wahl-Vorschläge

Ab dem Wahl-Ausschreiben haben die Frauen 2 Wochen Zeit,
um Wahl-Vorschläge zu machen.

Das heißt:

Die beschäftigten Frauen in der Werkstatt können vorschlagen:

Welche Frau soll die neue Frauen-Beauftragte werden?



Wichtig:

Immer 3 Frauen müssen einen Wahl-Vorschlag unterstützen.

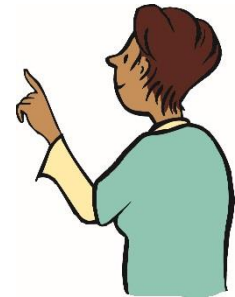
Das bedeutet:

1 Frau wird vorgeschlagen.

Und 3 andere Frauen müssen sagen:

Wir wollen diese Frau als Frauen-Beauftragte.

Die Frau selbst muss auch zustimmen.
Es darf also keine Frau vorgeschlagen werden,
wenn sie das nicht möchte.
Der Wahl-Vorstand entscheidet am Ende:
Ist die Frau bei der Wahl dabei, oder nicht.



Danach muss eine 2. Liste
mit allen Frauen gemacht werden, die bei der Wahl dabei sind.
Die zweite Liste ist viel kürzer.

Zum Beispiel:

Aus allen beschäftigten Frauen in der Werkstatt
sind insgesamt 4 Frauen bei der Wahl dabei.
Auf der 2. Liste stehen dann diese 4 Frauen.



Auf der Liste müssen auch die Fotos von den 4 Frauen sein.
Damit jede Kollegin in der Werkstatt weiß:
Diese Frauen sind bei der Wahl zur Frauen-Beauftragten dabei.

8.4 Stimmen abgeben

Ab jetzt können die Frauen in der Werkstatt
die neue Frauen-Beauftragte wählen.

Wählen heißt auch:

Eine Stimme abgeben.

Jede Frau stimmt geheim ab.

Das heißt: Niemand darf ihr dabei zuschauen.

Jede Frau hat so viele Stimmen

wie es Frauen-Beauftragte und Stellvertreterinnen geben soll.



Zum Beispiel:

In einer Werkstatt mit über 1000 wahlberechtigten Frauen.

Dann kann es 1 Frauen-Beauftragte

und 3 Stellvertreterinnen geben.

Also können 4 Frauen gewählt werden.

Das bedeutet:

Jede beschäftigte Frau hat 4 Stimmen.

4 Stimmen bedeuten auch 4 Kreuze.

Jede Frau darf 4 Kreuze auf dem Wahl-Zettel machen.

Ein Kreuz für die Frauen-Beauftragte.

Und 3 Kreuze für die Stellvertreterinnen.



Der angekreuzte Wahl-Zettel kommt in einen Umschlag.

Und der Umschlag kommt dann in eine Wahl-Urne.

Eine Wahl-Urne ist so etwas wie eine Wahl-Kiste.

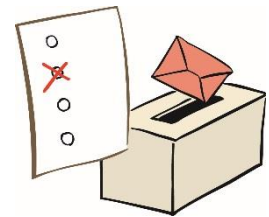
In die Wahl-Kiste kommen alle Umschläge

mit den Wahl-Zetteln hinein.

Die Wahl-Kiste muss fest verschlossen sein,

damit niemand die Wahl-Zettel wegnehmen kann.

Die Wahl-Kiste darf erst nach der Wahl geöffnet werden.



Nach der Wahl zählt der Wahl-Vorstand alle Stimmen.

Die Frau mit den meisten Stimmen hat die Wahl gewonnen.

Sie ist jetzt Frauen-Beauftragte.

Wenn 2 Frauen die gleiche Stimmen-Anzahl haben,

entscheidet das Los.



Jetzt muss der Wahl-Vorstand die Frau informieren:

„Du bist als Frauen-Beauftragte gewählt worden“.

Die Frau kann 3 Tage überlegen:

Nehme ich das Amt an, oder nicht?“



Wenn sie das Amt ablehnt,

dann wird die 1. Stellvertreterin die neue Frauen-Beauftragte.

Und die anderen Stellvertreterinnen

rücken einen Platz nach vorne.

8.5 Wahl-Ergebnis bekannt machen

Danach müssen die gewählten Frauen

in der Werkstatt bekannt gemacht werden.

Der Wahl-Vorstand muss nochmal eine Liste machen.

Die Liste hängt für 2 Wochen aus.

Auf der Liste stehen alle wichtigen Infos

über die Frauen-Beauftragte und ihre Stellvertreterinnen.

Ein Foto von den Frauen muss auch dabei sein.

Damit die neue Frauen-Beauftragte und

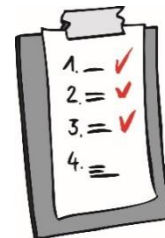
ihre Stellvertreterinnen gut erkannt werden.

Die Frauen-Beauftragte und die Stellvertreterinnen

sind jetzt für 4 Jahre gewählt.

So lang ist ihre Amts-Zeit.

Alle Kosten von der Wahl bezahlt die Werkstatt.



Info:

Wenn die Frauen-Beauftragte irgendwann sagt:

„Ich will nicht mehr als Frauen-Beauftragte arbeiten“.

Dann wird die 1. Stellvertreterin die neue Frauen-Beauftragte.

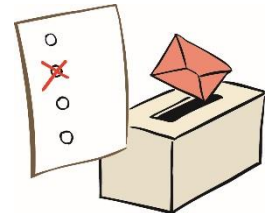
Und die anderen Stellvertreterinnen rücken einen Platz nach.

Wenn es keine Stellvertreterin mehr gibt,

muss eine neue Wahl gemacht werden.

Wenn diese Wahl nach 3 Jahren Amts-Zeit ist,

dann findet die nächste Wahl erst nach 5 Jahren statt.



Zum Beispiel:

Die Frauen-Beauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden im Oktober im Jahr 2017 gewählt.

Nach 3 Jahren im November im Jahr 2020 sagen sie:

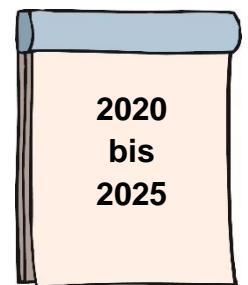
Wir wollen nicht mehr als Frauen-Beauftragte und Stellvertreterinnen arbeiten.

Dann muss eine neue Wahl 1 Jahr früher gemacht werden.

Also wird im November im Jahr 2020 neu gewählt und nicht im Oktober im Jahr 2021.

Dann bleibt die neue Frauen-Beauftragte und ihre Stellvertreterinnen für 5 Jahre im Amt.

Die Frauen bleiben bis Oktober 2025 im Amt.



Noch Fragen zum Thema Frauen-Beauftragte in Werkstätten?

Wir helfen weiter!

Weibernetz e.V.

Projekt:

„Ein Bundes-Netzwerk für Frauen-Beauftragte in Einrichtungen“

Samuel-Beckett-Anlage 6

34119 Kassel



Schreiben Sie uns eine E-Mail:

frauen-beauftragte@weibernetz.de



Oder rufen Sie uns an:

Ricarda Kluge

030 – 91 49 06 23

ricarda.kluge@weibernetz.de



Anita Kühnel, Yvonne Hasse und Beatrice Gomez

05 61 – 72 88 53 14

beatrice.gomez@weibernetz.de

Das Bundes-Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
gibt Geld für das Projekt.



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend